
**Erläuterungen zur
Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Gebühren-
verordnung EDA, GebV-EDA)**

Nach der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG, SR 195.1) am 26. September 2014 und gleichzeitig mit dem Erlass seiner Anwendungsverordnung (SR 195.11) ist die Verordnung vom 26. November 2006 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz total revidiert worden. Bei dieser Gelegenheit wurde ihr Regelungsbereich breiter definiert, weshalb sie den neuen Titel „Gebührenverordnung des EDA“ trägt. Dank dieser Anpassung können namentlich Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren durch die Dienststellen der Zentrale in den Erlass eingefügt werden, was in der Praxis hauptsächlich für das Krisenmanagement-Zentrum (KMZ) und die Konsularische Direktion (KD) relevant ist.

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt alle Gebühren, die das EDA in den Bereichen des konsularischen Schutzes, der weiteren konsularischen Dienstleistungen sowie der Wirtschafts- und Standortförderung erhebt. Die Gebühren können sowohl von Verwaltungseinheiten an der Zentrale wie auch von den schweizerischen Vertretungen im Ausland (Vertretungen) in Rechnung gestellt werden. Die Vertretungen sind in den Begriff EDA eingeschlossen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Dieser Artikel hält fest, dass die Dienstleistungen des EDA einschliesslich der schweizerischen Vertretungen im Ausland zugunsten von natürlichen und juristischen Personen gebührenpflichtig sind. Damit wird ein Grundsatz des Auslandsschweizergesetzes umgesetzt (Art. 60). Artikel 2 definiert überdies, für welche Auslagen das EDA zudem Kostenersatz verlangen kann. Mit Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind nicht nur Auslagen der Angestellten des Bundes gemeint, sondern auch diejenigen mandatiertes Dritter.

Die Gebührenansätze sind gemäss Absatz 2 nach dem Prinzip der Kostendeckung festgelegt. Für gewisse Dienstleistungen (z. Bsp. bei Beglaubigungen) sind fixe Beträge vorgesehen. Für alle anderen Dienstleistungen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Bei ihnen kann der Arbeitsaufwand stark variieren. Die Berechnung des ½-Stundenansatzes beruht auf den Lohnkosten für das Kanzleipersonal der Vertretungen, das durchschnittlich in der Besoldungsklasse 18 eingereicht ist. Absatz 4 regelt, dass für die im Ausland deutlich höheren Personal-, Infrastruktur- und Übermittlungs- bzw. Telekommunikationskosten zu diesen Lohnkosten ein 50-prozentiger Zuschlag berechnet wird.

Im Ausland kann es Situationen geben, in denen es der betroffenen Person aufgrund ausserordentlicher Umstände (z. Bsp. bei Unansprechbarkeit oder im Fall einer Entführung) nicht möglich ist, selbst um Hilfeleistungen des konsularischen Schutzes nachzusuchen. In solchen Fällen entsteht eine Gebührenpflicht auch dann, wenn die Verwaltungseinheit aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen davon ausgehen kann, nach dem mutmasslichen Willen einer Person und in ihrem wohlverstandenen Interesse (Art. 60 Abs. 2 ASG) zu handeln.

Art. 3 Verzicht auf Gebührenerhebung

Das EDA erbringt zahlreiche Dienstleistungen für kantonale Stellen (Zivilstandsbehörden, Migrationsämter). In Abweichung von Artikel 3 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹ (AllgGebV) wird bei interkantonalen Organen, Kantonen und Gemeinden nach Absatz 1 dieses Artikels nur dann auf die Gebührenerhebung verzichtet, wenn das EDA die Gebühren nicht Dritten weiter verrechnen kann oder wenn das interkantonale Organ, der Kanton oder die Gemeinde die Dienstleistung nicht im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Standortförderung veranlasst hat. Das EDA kann auch gegenüber ausländischen Staaten auf die Erhebung der Gebühren verzichten, sofern die genannten Staaten der Schweiz Gegenrecht gewähren. Dies ist insbesondere der Fall bei Staaten, mit denen das EDA ein internationales Abkommen im konsularischen Bereich abgeschlossen hat. Wie bisher sollen die unter Absatz 2 erwähnten, vom Bund teilfinanzierten Institutionen weiterhin dann Gebühren bezahlen, wenn sie für die Dienstleistungen der Vertretungen von Dritten ein Entgelt verlangen können.

Absatz 3 ergänzt Artikel 3 AllgGebV. So kann das EDA, falls ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, auf die Gebührenerhebung gegenüber internationalen Organisationen, die mit der Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen haben, verzichten.

Die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden und Institutionen, gegenüber welchen auf die Gebührenerhebung verzichtet wird, haben die Auslagen gemäss Artikel 2 Absatz 3 zu vergüten, wenn diese im Einzelfall mehr als 50 Schweizerfranken (bisher 20 Schweizerfranken) betragen.

¹ SR 172.041.1

Art. 4 Information und Vorauszahlung

Das EDA informiert die betroffenen Personen oder deren Angehörige über die Gebührenpflicht sowie gegebenenfalls über die Möglichkeit, einen Vorschuss zu verlangen. Falls möglich, wird dabei auf die voraussichtliche Höhe der Gebühr hingewiesen.

Der Betrag der Gebühr wird auf der Grundlage von Artikel 2 dieser Verordnung festgelegt. Es ist schwierig, den Aufwand für Leistungen im Rahmen von komplexen Fällen des konsularischen Schutzes im Voraus zu schätzen. Folglich informiert das EDA über den zu erwartenden Betrag nur soweit dies möglich ist.

Für Hilfeleistungen gemäss Artikel 13 wird von den Angehörigen oder von Dritten kein Vorschuss verlangt.

Art. 5 Rechnungstellung

Im Sinne einer praxisnahen Rechtsetzung bestimmt dieser Artikel, dass die Gebühren für Dienstleistungen mittels Rechnung erhoben und nicht per Verfügung werden. Die Rechtsansprüche der gebührenpflichtigen Person bleiben jedoch gewahrt, da die zuständige Verwaltungseinheit bei Streitigkeiten über die Rechnung, oder falls es die betroffene Person verlangt, eine beschwerdefähige Verfügung erlassen muss. Die Rechnungstellung des EDA kann sich verzögern, da das Einholen von Belegen im Ausland und deren Übermittlung den in der Schweiz üblichen Zeitrahmen oft übersteigt.

Mit der in Absatz 2 vorgesehenen Zwischenabrechnung soll einerseits sichergestellt werden, dass dem EDA keine ungebührlichen Ausstände entstehen und andererseits, dass der Auftraggeber über die aufgelaufenen Kosten informiert wird. Keine Zwischenabrechnung ergeht für die Hilfeleistungen, die in Artikel 13 geregelt sind (s. Art. 13, Abs. 4).

Art. 6 Zahlungsfrist

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 AllgGebV. Hingegen setzt diese Verordnung die Zahlungsfrist in Abweichung von Absatz 2 des vorgenannten Artikels auf 45 Tage fest, um dem internationalen Kontext mit längeren Übermittlungszeiten Rechnung zu tragen.

Art. 7 Inkasso

In der Regel sind die Gebühren in der jeweiligen Landeswährung zu bezahlen. Ist diese nicht in Schweizerfranken konvertierbar oder erfolgt die Bezahlung über ein virtuelles Portal, kann das EDA eine andere Währung festlegen.

Art. 8 Erlass von Gebühren

Wie bis anhin besteht die Möglichkeit, eine in Rechnung gestellte Gebühr zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen, dies namentlich aus Gründen der Bedürftigkeit oder des öffentlichen Interesses. Teilweise erlassen im Sinn dieser Verordnung ist gleichbedeutend mit herabsetzen nach Artikel 13 der AllgGebV. Neu wird in dieser Bestimmung festgehalten, dass dem Aspekt der Fahrlässigkeit Rechnung zu tragen ist, wie er in Artikel 9 dieser Verordnung definiert ist. Dieser Klausel liegt der Begriff der Eigenverantwortung zugrunde, der in Artikel 5 ASG verankert ist und durch ein jüngstes Bundesgerichtsurteil präzisiert wird, in dem zur Definition der Fahrlässigkeit die Reishinweise des EDA herbeigezogen werden.²

Art. 9 Fahrlässigkeit

Das Auslandschweizergesetz hält in Artikel 5 fest, dass Schweizer Personen, die sich vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhalten, gehalten sind, Eigenverantwortung wahrzunehmen. Konkret heisst das, dass es den natürlichen und juristischen Personen obliegt, alle nötigen Massnahmen zu treffen, um nicht fahrlässig in eine Notsituation zu geraten. Fahrlässigkeit ist hier somit nicht im strafrechtlichen Sinn zu verstehen, sondern definiert sich gemäss Artikel 48 der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) und wird im Artikel 9 dieser Verordnung präzisiert. So hat die betroffene Person insbesondere drei Massnahmen zu treffen:

Zunächst hat sie sich über die Sicherheitslage im Staat zu informieren, in dem sie sich aufhalten möchte. Dazu stehen ihr insbesondere die Reisehinweise des EDA zur Verfügung, die sowohl für Reisen als auch für dauerhafte Aufenthalte im Ausland zu beachten sind. Zusätzlich sind weitere Empfehlungen des Bundes, namentlich zu allfälligen Pandemien, zu beachten. Das EDA kann zudem neben allgemeinen Empfehlungen, wie beispielsweise der Aufforderung zur Ausreise aus einem bestimmten Gebiet, auch individuelle Warnungen abgeben.

Eine weitere Massnahme besteht darin, sich über das geltende Recht des Empfangsstaats zu informieren und dieses zu beachten. Viele Reisende sind sich oft nicht bewusst, dass Handlungen, die in ihrem Heimatstaat rechtskonform sind, in einem anderen Staat nicht akzeptiert werden und sogar rechtlich geahndet werden können.

Fahrlässigkeit kann auch vorliegen, wenn kein ausreichender Versicherungsschutz, insbesondere für die Krankheitskosten im Ausland, eine Repatriierung oder Rechtsschutz besteht. Im konkreten Fall stellt das EDA bei der Rechnungstellung darauf ab, ob eine tatsächliche Versicherungsdeckung besteht.

² Bundesgerichtsurteil 8C_605/2014 vom 6.2.2015

2. Abschnitt : Konsularischer Schutz

Beim konsularischen Schutz handelt es sich vielfach um Aufgaben, die einzig der Staat erfüllen bzw. veranlassen kann. Die betroffene Person ist in solchen Fällen ganz oder teilweise auf die Unterstützung des Bundes angewiesen, was bei der Gebührenerhebung berücksichtigt wird.

Art. 10 Verzicht auf Gebührenerhebung

Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und zur Reduktion des Verwaltungsaufwands werden beim konsularischen Schutz sog. Bagatellfälle, die eine Stunde Zeitaufwand, bzw. eine halbe Stunde Zeitaufwand und Auslagen von 30 Schweizerfranken nicht übersteigen, nicht in Rechnung gestellt. Dafür entfällt die bisherige Franchise, die für eine Grosszahl der Konsularschutzfälle vier Stunden betrug.

Die Grundhilfeleistungen im Rahmen des allgemeinen Beistands, wie sie in den Artikeln 51-55 und 57 V-ASG beschrieben sind, werden nicht in Rechnung gestellt. Diese Dienstleistungen stellen eine Grundversorgung in Notfällen für meist durchreisende Schweizer Bürgerinnen und Bürgern im Ausland dar. Hilfeleistungen bei Krankheit und Unfall sind nur von der Gebührenpflicht befreit, wenn die betroffenen Personen im Genuss einer vollen Versicherungsdeckung stehen (siehe Artikel 9 Buchstabe c dieser Verordnung). Dem öffentlichen Interesse und dem Aspekt der Fahrlässigkeit werden soweit möglich Rechnung getragen.

Hilfeleistungen, die über den allgemeinen Beistand nach Absatz 2 dieses Artikels hinausgehen und somit ausserhalb des in den Artikeln 51-55 und 57 der V-ASG beschriebenen Leistungskatalogs liegen, gelten als Sonderdienstleistungen und sind somit gemäss Artikel 2 dieser Verordnung gebührenpflichtig. Sie können sie, wie auch die weiteren Hilfeleistungen des konsularischen Schutzes nach Absatz 3, namentlich bei Bedürftigkeit oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, jedoch nur, wenn die Hilfeleistungen nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Art. 11 Organisierte Ausreisen aus Krisen- und Katastrophenregionen

Der Bund kommuniziert Sicherheitsempfehlungen sowie Reisehinweise und kann von Reisen in gewisse Staaten abraten. Gestützt auf Artikel 48 ASG kann das EDA bei anhaltenden Krisensituationen auch die Ausreise aus einer Krisenregion empfehlen.

Organisiert das EDA Ausreisen aus Krisenregionen, wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet, sofern das Ereignis unvorhersehbar war. Muss aber die organisierte Ausreise aus dem Grund erfolgen, dass die Betroffenen den Ausreiseaufforderungen des EDA nicht nachgekommen waren oder die Reisehinweise des EDA missachtet hatten, so wird ihnen ein angemessener Ersatz der Kosten und des Zeitaufwands in Rechnung gestellt. Sollten in diesem Fall dem EDA nur für die Ausreise einzelner Betroffener Kosten entstehen, werden die Gesamtkosten zur Bemessung des Kostenersatzes zu gleichen Teilen auf alle teilnehmenden Personen verteilt. Dies kann der Fall sein, wenn die Ausreise für eine Gruppe durch einen Staat organisiert wird, der dem EDA dafür Kostenersatz verrechnet, während eine andere Gruppe durch einen Staat repatriert wird, der diese Dienstleistung kostenlos durchführt.

Art. 12 Hilfeleistungen bei Freiheitsentzug

Damit ungeachtet der finanziellen Lage der betroffenen Personen und deren Angehörigen die Dienstleistungen, die die Schweiz aufgrund ihrer Gesetze oder internationalen Verpflichtungen erbringen muss (z. Bsp. Aufklärung über die Rechte der Inhaftierten und deren Durchsetzung, Interventionen zum Schutz ihrer Grundrechte, Benachrichtigung der Angehörigen), rasch und unbürokratisch erbracht werden können, wird auf das Verlangen eines Vorschusses und einer Vorauszahlung verzichtet. Sonderdienstleistungen auf Wunsch der betroffenen Person und der Angehörigen sind hingegen in der Regel im Voraus zu bezahlen. Nach Ende der Haftzeit prüft die Konsularische Direktion des EDA, welche Kosten der Betreuung auf die betroffenen Person überwält werden können. Dabei werden die Fahrlässigkeit und die persönliche wirtschaftliche und finanzielle Situation berücksichtigt.

Art. 13 Hilfeleistungen bei Entführungen und Geiselnahmen mit politischem oder terroristischem Hintergrund

Dieser Artikel betrifft nur Entführungen und Geiselnahmen, die einen politischen oder terroristischen Hintergrund aufweisen. Fälle, die einen rein kriminellen Hintergrund haben, werden nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung behandelt.

Aufgrund des erlittenen Leids und der Opferstellung sowie auch unter Berücksichtigung der Schutzfunktion des Bundes werden nicht die Gesamtkosten in Rechnung gestellt. Insbesondere wird auf die Rechnungsstellung der Personalkosten der Verwaltungsstellen in der Schweiz sowie der Infrastrukturkosten der Zentrale verzichtet.

Dem Aspekt der Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 9 dieser Verordnung wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass Personen, denen fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann, nebst den direkt persönlich zurechenbaren Kosten auch fallbezogene operationelle Kosten zu tragen haben (Abs. 2). Personen, bei denen kein fahrlässiges Verhalten festgestellt werden kann, bezahlen ausschliesslich die direkt zurechenbaren persönlichen Kosten (Abs. 1). Letzteres gilt in jedem Fall auch für Mitarbeitende von internationalen Organisationen, deren vom Arbeitgeber anerkannten Begleitpersonen sowie Kinder dieser Personen, wenn die Organisation den Lead in der Bewältigung einer Entführungskrise hat, ferner für Doppelbürgerinnen und Doppelbürger, wenn der zweite Heimatstaat den Lead übernimmt. In diesen beiden Fällen ist der Bund nur subsidiär tätig. Nach Absatz 3 sind Angestellte des öffentlichen Dienstes von der Gebührenpflicht

befreit, wenn die Entführung oder Geiselnahme im Rahmen eines dienstlichen Aufenthalts geschah. Die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 3 schliesst auch die vom Arbeitgeber oder Auftraggeber anerkannten Begleitpersonen und die Kinder ein.

Mit Bezug auf die Fahrlässigkeit bleiben die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 8, vorbehalten.

Bezüglich der Zwischenabrechnung für Hilfeleistungen nach Absatz 4 sei auf die Erläuterung von Artikel 5 Absatz 2 verwiesen (s. oben).

3. Abschnitt: Weitere konsularische Dienstleistungen

Art. 14 Beglaubigungen und Bestätigungen

Beglaubigungen und Laissez-passer werden mit 40 Schweizerfranken fakturiert. Bestätigungen, die nicht mehr als eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden mit demselben Ansatz in Rechnung gestellt, zeitaufwändigere werden nach Zeitaufwand berechnet.

Bei den Bestätigungen mit mehr als einer halben Stunde Zeitaufwand handelt es sich insbesondere um Fälle, die zur Überprüfung des Inhalts zusätzliche Nachforschungen und Expertisen bedingen.

4. Abschnitt: Wirtschafts- und Standortförderung

Art. 16

Für Dienstleistungen, die im Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung erbracht werden, wird nach Absatz 1 die erste Stunde Zeitaufwand nicht in Rechnung gestellt.

Die Vertretungen stellen diejenigen Dienstleistungen, die sie im Auftrag der Exportförderer gemäss Exportförderungsgesetz zu Gunsten in der Schweiz domizilierter Auftraggeber erbringen, in der Regel nicht direkt den betreffenden Firmen in Rechnung, sondern via Exportförderer. Dieser besorgt nach Absatz 2 auch das Inkasso der Gebühr.